

An den Vorsitzenden des
Bildungsausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Herr Martin Habersaat, MdL

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7273

per E-Mail an
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

25.09.2026

**Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses zum aktuellen
Gesetzgebungsprozess der Landesregierung „Änderung des Schulgesetzes“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir danken für die Aufforderung zur Stellungnahme zur Änderung des SchulG, der wir als
Vorstand des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) sehr gerne nachkommen.

**I. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Schulgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SSW, FDP und SPD, Drucksache [20/4340](#)

Wir begrüßen ausdrücklich die Umsetzung der Schulpflicht für alle in Schleswig-Holstein
lebenden Kinder.

Die Selbstvertretung, der etwa 6000 in stationären Einrichtungen in Schleswig-Holstein
auswachsenden Kinder und Jugendlichen - Kinder- und Jugendvertretung (KJV SH) - hat
in den Sitzungen des LJHA regelmäßig darauf hingewiesen, dass ihnen eine
Gleichbehandlung und ein vorurteilsfreier Umgang mit ihrer Lebenssituation im Kontext
Schule enorm wichtig ist. Die hier zu beschließende rechtlichen Gleichstellung aller in
Schleswig-Holstein lebenden Kinder in Bezug auf die Schulpflicht legt dafür eine
Grundlage.

Positiv hervorzuheben ist:

- Die verbindliche Schulpflicht stellt sicher, dass Kinder und Jugendliche in
stationärer Jugendhilfe (Heimerziehung, Wohngruppen, Inobhutnahme) dasselbe
Recht auf Bildung wahrnehmen wie gleichaltrige Kinder in Herkunftsfamilien –
unabhängig von der Unterbringungsform. Dies entspricht dem Recht auf Bildung
nach Art. 28/29 UN-Kinderrechtskonvention und dem Kindeswohlprinzip.
- Ein Regelschulbesuch statt Sonderweg fördert die gesellschaftliche Teilhabe der
Kinder und wirkt einer Sonderstellung bzw. Stigmatisierung als „Heimkind“
entgegen – die konsequente Umsetzung des Normalitätsprinzips ist ein zentrales
fachliches Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe.

- Kinder in stationärer Jugendhilfe sind überdurchschnittlich von Bildungsbenachteiligungen betroffen. Eine von Beginn an geltende, verbindliche Schulpflicht – auch bei zunächst ungeklärter Aufenthaltsdauer (z. B. Inobhutnahme) – verhindert längere schulfreie Zeiten und deren langfristige Folgeschäden für die Bildungsbiografie.
- Die Regelung schafft Rechtssicherheit und eindeutige Zuständigkeiten zwischen Einrichtung, Schule und Jugendamt und beugt Verzögerungen bei der Einschulung vor, die bislang häufig durch ungeklärte Zuständigkeiten entstanden sind.

II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache [20/4702](#)

Digitale Endgeräte in der Schule.

Grundsätzlich ist es sinnvoll die Nutzung von digitalen Endgeräten auch gesetzlich zu regeln. Allerdings ergeben sich für uns die folgenden Fragen:

Ist eine Differenzierung zwischen privaten und schulischen Endgeräten sinnvoll?

Warum sollen erst ab Klasse 10 Geräte beim Projektlernen am anderen Ort eingesetzt werden dürfen?

Bild- und Tonaufnahmen

Die Ausführungen zu „überwiegenden schutzwürdigen Belangen“ zeigen unklare Konturen auf, die einen Auslegungsspielraum möglicherweise zulasten der Kinder ermöglichen. Es stellt sich die folgende Frage:

Welche klar festgelegten gesetzlichen Kriterien werden hier zugrunde gelegt?

III. Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache [20/4654](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck [20/7044](#)

Fragen der Fraktion der SPD, Umdruck [20/7037](#)

Grundsätzlich sehen wir eine Stärkung der frühkindlichen Bildung sehr positiv. Im Folgenden werden einzelne Aspekte fokussiert, aus denen sich aus unserer Sicht Fragen ergeben.

- Die Feststellung des Sprachstands wird organisatorisch und rechtlich vollständig der Grundschule zugeordnet.
 - *Wie wird der Zuständigkeits- und Bildungsauftrag der Kindertagesbetreuung nach SGB VIII sichergestellt?*
 - *Wie werden verfahrensspezifische Kooperationen zwischen der Kita/Kinder- und Jugendhilfe und der Schule sichergestellt?*
 - *Wie wird der Kommunikationsaufwand zwischen Kita und Schule mit Arbeitszeit hinterlegt?*
- Im Gesetzesentwurf heißt es, die Einschätzung der Kita „soll“ berücksichtigt werden und die Schule „entscheidet eigenverantwortlich und kann davon abweichen“.
 - *Wie wird sichergestellt, dass die bestehende alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit der Fachkräfte in der Kita nicht fachlich entwertet wird?*

- In diesem Kontext ist ein Beschwerde- oder Widerspruchsverfahren der Eltern gegenüber der schulischen Entscheidung nicht erkennbar.
- *Wie wird ein notwendiges Beschwerde- oder Widerspruchsverfahren der Eltern gegenüber der schulischen Entscheidung sichergestellt, vor allem in den Fällen, in denen die schulische Einschätzung von der Kita-Einschätzung abweicht?*
 - Es entsteht eine Doppelstruktur zwischen alltagsintegrierter Sprachförderung in der Kita und anderer weiterer Förderprogramme und -hilfen einerseits und zusätzlich „schulisch organisierte und verantwortete“ Sprachförderung.
 - *Wie soll verhindert werden, dass durch das Nebeneinander von alltagsintegrierter Sprachförderung in der Kita und zusätzlicher „schulisch organisierter und verantworteter“ Sprachförderung eine Parallelstruktur entsteht, die zu Reibungsverlusten und Brüchen in der pädagogischen Kontinuität der Bildungsbiografie des Kindes führt?*
 - *Wie wird die bereits bestehende fachliche Expertise der Frühpädagogik, Pädiatrie, Frühe Hilfen, Förderzentren etc. (Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, Sprachbildungskonzepte) berücksichtigt und deren Verknüpfung sichergestellt?*
 - Es besteht eine Verpflichtung zu Beobachtung/Dokumentation nach „anerkannten wissenschaftlich basierten Verfahren“ auf „einheitlichen Formularen“.
 - *Wer legt diese Verfahren fachlich fest?*
 - *Welche konzeptionellen und fachlichen Grundlagen werden herangezogen?*
 - *Ist die Frühpädagogik/Jugendhilfe daran beteiligt?*
 - *Wie wird sichergestellt, dass die dadurch entstehenden zusätzlichen Dokumentations- und Verwaltungsaufwand nicht zulasten der Zeit für unmittelbare pädagogische Arbeit am Kind geht?*
 - „Zusätzliche personelle Ressourcen“ werden zwar angekündigt, bleiben aber unbeziffert und unverbindlich.
 - *Welche belastbaren Konnexitäts- und Ressourcenzusagen liegen hier zugrunde bzw. werden anvisiert?*
 - Die Grundschule kann das Kind „zur Teilnahme an der schulischen Sprachfördermaßnahme verpflichten“, Eltern müssen dafür „Sorge tragen“. Wir konstatieren hier einen Übergang von einem Unterstützungs- zu einem Zwangsverhältnis im Raum Kita.
 - *Wie wird sichergestellt, dass die kinder- und jugendhilfeleitenden Prinzipien von Freiwilligkeit, Hilfe und Kooperation mit der Familie im Raum Kita erhalten bleiben?*
 - *Ist die die Verhältnismäßigkeit gegenüber dem elterlichen Erziehungsrecht (Art. 6 GG) und dem Kindeswohl hinreichend austariert, wenn Teilnahmepflichten mit Sanktionscharakter für sehr junge Kinder eingeführt werden?*

Prof. Dr. Carmen Hack,
 Michael Saitner,
 Dr. Christian Schmidt-Rost
 Vorstand Landesjugendhilfeausschuss Schleswig-Holstein